

Vertrag

über die Bereitstellung einer eProcurement Plattform sowie die Herbeiführung ihrer Betriebsbereitschaft

Zwischen der

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

- im Folgenden "**TK**" -

und

Der AN wird vor Zuschlagserteilung von der TK eingetragen.

- im Folgenden "**AN**" (Auftragnehmer) -

wird unter der Vertragsnummer 20160037 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsbestandteile

(1) Die Vertragsbestandteile gelten in folgender Reihenfolge:

Anlage Nr.	Bezeichnung
	dieser Vertrag (Vertragsrahmendokument)
V0	EVB-IT Cloud Vertrag
V1	Interessenteninformation
V2	Leistungsbeschreibung (LB) • Vorgaben aus IT-Sicht (Anlage L1) • TK VMS (Anlage L2) • VMS Datenexport (Anlage L3) • Signaturportal Schnittstellenbeschreibung (Anlage L4)
V3	Informationssicherheit
V4	DORA
V5	Regelungen zur Auftragsverarbeitung (AV)

Anlage Nr.	Bezeichnung
V6	Angebot nebst Anlagen • Preisblatt (Anlage A1) • Wertungsmatrix (Anlage A2.1) • Konzepte (Anlage A2.2) • Sicherheitshandbuch (technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)) (Anlage A3)
V7	Eigenerklärung zur Eignung (Anlage E1)

Darüber hinaus gilt für die Cloudleistung folgende EVB-IT AGB in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung:

Auswahl	AGB	Erläuterung
☒	EVB-IT Cloud-AGB	Cloudleistungen gemäß Anlage V0 (EVB-IT Cloud Vertrag)

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Weitere Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Abweichungen oder Widersprüche, die in den vom AN eingereichten Unterlagen bestehen. Der AN ist verpflichtet, die in dem von ihm ausgefüllten Wertungsmatrix und Konzepten angegebenen Funktionen über die gesamte Laufzeit des Vertrages einzuhalten und mangelfrei zur Verfügung zu stellen. Die TK ist berechtigt, nach Vertragsschluss Änderungen an den Konzepten zu verlangen, es sei denn, dies ist für den AN unzumutbar. Entsprechende Änderungen erfolgen in Textform.

(3) Die im eingereichten Sicherheitshandbuch beschriebenen Abläufe und Maßnahmen nach der DSGVO sind über die gesamte Vertragslaufzeit einzuhalten. Es ist insbesondere im Hinblick auf sich verändernde Umstände und sich nach dem aktuellen Stand der Technik ändernde Erkenntnisse kontinuierlich - ohne qualitative Abstriche - fortzuschreiben und der TK zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle ersetzt das neue Sicherheitshandbuch das bisherige und wird als neue Anlage A3 Vertragsbestandteil.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung einer eProcurement-Lösung (im Folgenden „Software“) und die Herbeiführung ihrer Betriebsbereitschaft, inklusive der Erstellung und Pflege von Schnittstellen/Middleware sowie der Durchführung von Schulungen.

(2) Der Inhalt dieses Vertrages gliedert sich wie folgt:

Dieses Vertragsrahmendokument enthält die allgemeinen Bestimmungen, die für den gesamten Vertrag gelten. Darüber enthält dieser Vertrag Regelungen zu den Abrufleistungen, Werkleistungen (insbesondere Durchführung von Implementierungs- und Migrationsleistungen sowie die Erstellung von

Konzepten, Roadmaps, Dokumentationen, Schulungsunterlagen und eines Betriebshandbuches) sowie Dienstleistungen (Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu Prozess- und Changemanagement sowie die Durchführung von Schulungen) (Vertragsrahmendokument).

Der EVB-IT Cloudvertrag (Anlage V0) regelt die Bereitstellung und den Betrieb der eProcurement-Software (EVB-IT Cloud-Vertrages) inklusive der erforderlichen Schnittstellen und Middleware gemäß LB (Anlage V2).

(3) Näheres ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage V2), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(4) Soweit der AN eine Bietergemeinschaft ist, handelt es sich bei den Bietergemeinschaftsmitgliedern um Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB.

§ 3 Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung. Der Leistungsbeginn ist spätestens 6 Monate nach Zuschlagserteilung. Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten (gerechnet ab Zuschlagserteilung).

(2) Die Möglichkeit Leistungen abzurufen, endet vier Jahre nach Zuschlagerteilung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen läuft der Vertrag unbefristet.

(3) Von der Beendigung dieses Vertrages bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Einzelabrufe unberührt. Für die jeweiligen laufenden Vorgänge gelten die Regelungen dieses Vertrages bis zu deren Beendigung fort.

(4) Der Vertrag kann von jeder Partei nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

(5) Die TK ist berechtigt bezüglich der Pflege der Schnittstellen und Middleware ein Teilkündigungsrecht auszuüben. Die Frist für eine Teilkündigung beträgt nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jeweils 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats.

§ 4 Durchführung und Zusammenarbeit

(1) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen in ständigem Kontakt mit der TK durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Leistungen in angemessener Weise zu unterrichten. Der AN informiert die TK unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der vertraglichen Leistung feststellt, insbesondere wenn er seine Leistungsverpflichtungen nicht zeitgerecht einhalten kann. Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Vertragspartner nach Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

(2) Die TK stellt dem AN die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Diese werden in gemeinsamer Absprache der Vertragsparteien im Verlaufe der Vertragsdurchführung festgelegt. Abstimmungen zwischen TK und AN finden virtuell/digital und in Präsenz in den Räumen der TK in Hamburg statt. Derzeit ist eine Präsenzquote von 40 % geplant.

Die TK stellt dem AN für die Dauer der Leistungserbringung für jeden von dem AN zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitenden und die jeweilige Einsatzdauer ein Notebook inkl. Zubehör (Tastatur, Maus) zur Verfügung, mit dem der Zugriff auf die Systemumgebung der TK möglich ist. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die überlassene Hardware sorgsam und pfleglich behandelt und nicht über den bestimmungsgemäßen, üblichen Gebrauch verwendet wird. Darüber hinaus ist die Hardware vor Schäden zu bewahren und vor Einwirkungen Dritter zu schützen. Der AN ist nicht berechtigt, die zur Verfügung gestellte Hardware zu verändern oder durch weitere Teile zu ergänzen. Der AN darf keine eigenen Reparaturen an der Hardware vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Nach Zuschlagserteilung benennt der AN der TK eine Ansprechperson (Projektleitung) sowie eine Vertretung. Darüber hinaus benennt der AN eine Ansprechperson für jegliche Fragen bezüglich der eingesetzten Software. Die TK wird dem AN mit Vertragsschluss ebenfalls eine Ansprechperson benennen. Die Kommunikation zu Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen erfolgt ausschließlich über die von den Parteien benannten Ansprechpersonen. Die TK wird den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.

(4) Für Einsätze vor Ort gilt: Der AN verpflichtet sich, die im Hinblick auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung geltenden Gesetze und Verordnungen und die, soweit relevant, hierauf beruhende Fremdfirmenordnung der TK zu beachten. Die von ihm in den Räumen der TK eingesetzten Personen sind vom AN entsprechend zu unterweisen und anzuhalten, diesbezüglichen Vor-Ort-Vorgaben der TK Folge zu leisten.

(5) Die TK betreibt eine Kritische Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz. Soweit in besonderen Fällen (zum Beispiel Auswirkungen einer Pandemie) eine Beeinträchtigung des entsprechend hohen Schutz- und Sicherheitsniveaus der TK droht, ist die TK berechtigt, besondere angemessene Schutzmaßnahmen vorzugeben, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können.

(6) Für die Leistungserbringung gelten unabhängig vom konkreten Einsatzort die Hamburger Feiertage.

§ 5 Abnahme

(1) Der AN hat die Werkleistungen (insbesondere die einzelnen Themenfelder (Teilprojekte) sowie das Gesamtprojekt) zum vereinbarten Termin zur Abnahme bereitzustellen. Nach Übergabe der Arbeitsergebnisse in der vereinbarten Form prüft die TK die Abnahmefähigkeit innerhalb einer angemessenen Abnahmefrist. Sind die Ergebnisse nicht mit Mängeln behaftet, erklärt die TK schriftlich (per E-Mail) die Abnahme gegenüber dem AN. Eine stillschweigende Abnahme durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen. § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB bleibt unberührt.

(2) Entspricht das Werk nicht den vereinbarten Anforderungen, wird die TK die Abnahme der Leistungen verweigern und ein Mängelprotokoll erstellen. Nach Erklärung der Abnahmeverweigerung gelten die für das Werkvertragsrecht maßgeblichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 6 Dienstleistungen

Einzelheiten zu den Dienstleistungen (insbesondere Schulungen, Beratungs- und Unterstützungsleistungen) ergeben sich aus der LB (Anlage V2).

§ 7 Einzelabruf von Leistungen

- (1) Die TK ist berechtigt, weitere Leistungen bei dem AN abzurufen, wenn ein entsprechender Bedarf entsteht. Hierunter fallen insbesondere die Herstellung zusätzlicher Schnittstellen, zusätzlicher Schulungsleistungen oder die Umsetzung weiterer fachlicher Anforderungen.
- (2) Es besteht keine Verpflichtung zum Abruf von Leistungen aus diesem Vertrag durch die TK. Weder die Angabe geschätzter Auftragsvolumina noch die von Höchstvolumina führt zu einer Abnahmeverpflichtung.
- (3) Abrufleistungen werden von der TK per E-Mail beauftragt. Die Erteilung des Einzelauftrages erfolgt nach Durchführung des Abstimmungsprozesses gemäß der LB (Anlage V2). Der AN ist verpflichtet, Einzelaufträge unverzüglich, spätestens binnen einer Woche per E-Mail zu bestätigen. Vor der Bestätigung ist durch den AN zu prüfen, ob durch den Einzelauftrag Höchstvolumina überschritten werden. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten des Einzelabrufes einschließlich der dazugehörigen Anlagen hat der AN unverzüglich zum Zwecke der Beseitigung des Irrtums bzw. der Unvollständigkeit vor Leistungsbeginn hinzuweisen.
- (4) Der AN ist verpflichtet, die jeweilige Leistung innerhalb des im jeweiligen Einzelabruf genannten Fertigstellungstermines zu erbringen. Spätestens nach Ablauf des im Einzelabruf genannten Fertigstellungstermins befindet sich der AN mit der Leistung in Verzug, es sei denn, er hat nachweislich mit der TK einen über den im Einzelabruf genannten Fertigstellungstermin hinausgehenden entsprechenden Termin zur Fertigstellung vereinbart.
- (5) Für die Einzelabrufe gelten sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages vorrangig, wenn und soweit nicht im Einzelauftrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Insbesondere werden eventuell vom AN mitgesandte AGB nicht Vertragsbestandteil.

§ 8 Einsatz und Austausch von Mitarbeitenden

- (1) Der AN ist verpflichtet, nur fachkundige und zuverlässige Personen einzusetzen, deren Qualifikationen den Anforderungen aus der Eigenerklärung zur Eignung (Anlage V7) entsprechen.
- (2) Im Hinblick auf die eingesetzten Personen soll der AN grundsätzlich Kontinuität gewährleisten. Der AN wird einen Austausch von Personen auf ein Mindestmaß beschränken.
- (3) Bei Leistungen, die gemäß Preisblatt (Anlage A1) nach Aufwand vergütet werden, hat der AN den Einsatz der jeweiligen Mitarbeitenden detailliert und in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die erbrachten Personentage sowie die erbrachten Leistungen sind in der Dokumentation kenntlich aufzuführen. Der TK ist ein entsprechender Zeitrachweis zur Prüfung und Freigabe zu übermitteln, welcher als Nachweis der jeweiligen Abrechnung beizufügen ist. Die Form und der Inhalt der Leistungsnachweise werden mit der TK im Vorweg abgestimmt.
- (4) Die TK kann den Austausch einer vom AN eingesetzten Person bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die TK den Einsatz aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen ablehnt. Die Gründe müssen nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei dargelegt und im Streitfall durch Dokumente oder Aussagen von TK Mitarbeitenden belegbar sein.
- (5) Bei einem Austausch ist der AN verpflichtet, unverzüglich eine entsprechend Abs. 1 qualifizierte und gleichwertig erfahrene Person als Ersatz zur Verfügung zu stellen. Die Einarbeitung erfolgt auf Kosten des AN. Kann der AN nicht oder nicht unverzüglich einen geeigneten Ersatz beschaffen, so

steht der TK, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, nach angemessener Fristsetzung das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung zu. Ist dem AN nachweislich die Zurverfügungstellung eines geeigneten Ersatzes unmöglich, ist die Fristsetzung entbehrlich.

(6) Der Anspruch auf Austausch einzelner Personen lässt die Regelungen über die fristlose, außerordentliche Kündigung dieses Vertrags unberührt.

§ 9 Auftragswert gemäß EVB-IT AGB

Abweichend bzw. ergänzend zu den Begriffsbestimmungen in den EVB-IT AGB gilt im Rahmen dieses Vertrages als Auftragswert der "Brutto-Angebotsvergleichspreis " gemäß Preisblatt (Anlage A1).

§ 10 Vergütung

(1) Der AN erhält für seine Leistungen die im Preisblatt (Anlage A 1) angegebene Vergütung. Eine Vergütung erfolgt nur für tatsächlich erbrachte Leistungen. Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen ist ausgeschlossen, sofern nicht ausnahmsweise Abweichendes vereinbart ist.

(2) Bei Abrufleistungen, die gemäß Preisblatt (Anlage A 1) nach Aufwand vergütet werden, hat der AN vor dem Abruf entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (LB, Anlage V 2) eine verbindliche Aufwandsschätzung (Kostenaufstellung) zu erstellen. Die Aufwandsschätzung stellt die Obergrenze für die Vergütung des jeweiligen Einzelabrufs dar.

(3) Mit der Vergütung gemäß Absatz 1 sind alle Leistungen sowie alle Nebenkosten, Auslagen und Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund abgegolten, auch soweit ihnen im Preisblatt keine gesonderte Preisposition zugeordnet ist, oder sie nicht regelmäßig oder nur auf Verlangen der TK erbracht werden. Abgegolten sind insbesondere Kosten für die Einarbeitung/Schulung/Zertifizierungen, Reisekosten und -zeiten, Jours fixes und Besprechungen, Kosten für Überstunden und Leistungszuschläge sowie Porto- und Telekommunikationskosten.

§ 11 Abrechnung

(1) Die Vergütung je Funktionalität (Implementierung, Datenmigration und Prozessberatung, Pos. 2 des Preisblattes, Anlage A1) wird jeweils nach Abnahme des jeweiligen Themenfeldes (Teilprojektes) fällig. Der AN ist berechtigt, mit Beginn der Implementierung der jeweiligen Funktionalität für die jeweilige Funktionalität eine Abschlagszahlung von 30 % der jeweiligen Position 2 des Preisblattes (Anlage A1) in Rechnung zu stellen.

(2) Die Vergütung für die Dienstleistungen (Projekt- und Changemanagementberatung, Pos. 3 des Preisblattes, Anlage A1) wird jeweils nach Gesamtabnahme fällig.

(3) Die Vergütung für die Schulungen (Pos. 4 des Preisblattes, Anlage A1) wird nach erfolgreicher Durchführung aller Schulungen gemäß Schulungskonzept fällig.

(4) Die Vergütung für die SaaS-Lizenzgebühren (Pos. 1a des Preisblattes, Anlage A1) wird anteilig nach Abnahme der jeweiligen Funktionalität (Pos. 2a – 2e des Preisblattes) zu jeweils 1/5 monatlich bis zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats fällig.

(5) Die Vergütung für die Middleware (Pos. 1b des Preisblattes, Anlage A1) wird monatlich bis zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats fällig, erstmalig nach erfolgreicher Inbetriebnahme.

(6) Die Vergütung für die Einzelabrufe (Pos. 5 des Preisblattes, Anlage A1) wird mit erfolgreicher Abnahme der Leistung, sofern eine Abnahme geschuldet ist, oder mit vollständiger Leistungserbringung, sofern eine Abnahme nicht geschuldet ist, fällig.

(7) Vor dem Hintergrund der E-Rechnungsverordnung sind Rechnungen auf elektronischem Wege zu stellen.

Die Rechnungen sind als XRechnungen über die OZG-RE über folgenden Link an die TK einzureichen: <https://xrechnung-bdr.de/edi/home>.

Zur Rechnungserstellung ist die **Leitweg-ID 992-80116-93** der TK anzugeben. Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder

Feld BT-56 "Name": 50050341

Feld BT-12 "Vertragsnummer": 20160037

gefüllt sein. Ggf. weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK bei Bedarf dem AN nach Zuschlagserteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 "Objektnummer", Feld BT-51 bei geschützten Daten).

Zahlungsbegründende Unterlagen (z.B. Leistungsnachweise) sind durch Hochladen als Datei der E-Rechnung beizufügen.

Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.

(8) Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen.

(9) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer gemäß den vorstehenden Absätzen erstellten, prüffähigen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

§ 12 Vertragsstrafen

(1) Die TK ist berechtigt, Vertragsstrafen gemäß den nachfolgenden Regelungen geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn der AN die jeweilige Schlechtleistung bzw. Verzögerung nicht zu vertreten hat. Insgesamt darf die Summe pro Vertragsjahr aller zu zahlenden Vertragsstrafen nicht mehr als 10 % des Netto-Angebotsvergleichspreises der Positionen 1-4 gemäß Preisblattes (Anlage A1) betragen. Sofern die TK Vertragsstrafen verlangt, werden diese zum jeweiligen Monatsende bilanziert und der AN wird diese automatisch im Rahmen der nächsten Rechnungsstellung (Folgemonat) verrechnen. Zur Klarstellung: das Ausstellen einer Gutschrift ist unzulässig.

Die Vertragsstrafen werden auf gesetzliche bzw. vertragliche Schadensersatzansprüche angerechnet. Das Recht der TK zur Geltendmachung von Schadensersatz- oder Minderungsansprüchen sowie zur außerordentlichen Kündigung bleibt – bei Vorliegen der Voraussetzungen – unberührt.

Für eine auch spätere Geltendmachung von Vertragsstrafenansprüchen genügt es (abweichend von § 341 Abs. 3 BGB), wenn sich die TK die Vertragsstrafenansprüche bis zu 12 Monate vorbehalten hat.

Für die Rechtzeitigkeit des Vorbehalts ist eine Bezifferung der Ansprüche nicht erforderlich. Der Vorbehalt ist rechtzeitig, wenn er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abnahme bzw. Übermittlung des monatlichen Reportings erklärt wird.

Sofern der AN aufgrund derselben Pflichtverletzung gemäß nachfolgenden Regelungen dreimal innerhalb eines Jahres eine Vertragsstrafe zahlen muss, ist die TK berechtigt, die betreffende Leistung auch ohne vorherige Abmahnung zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gegenüber dem AN erklärt werden.

(2) Die TK ist für den Fall der **Überschreitung des gemäß LB (Anlage V2) zwischen AN und TK vereinbarten Fertigstellungstermins (Abnahmetermin des Gesamtprojekts)** berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der AN mit der Einhaltung des genannten Termins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,8 % des jährlichen Netto-Angebotsvergleichspreises (bezogen auf Positionen 1-4 des Preisblattes, Anlage A1) zu verlangen.

Insgesamt darf die Summe pro Jahr der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Angebotsvergleichspreises der Positionen 1-4 gemäß Preisblatt (Anlage A1) betragen.

(3) Die TK ist für den Fall der **Überschreitung eines im jeweiligen Einzelabruf genannten bzw. nachweislich mit der TK über den im Einzelabruf genannten Fertigstellungstermins hinausgehenden vereinbarten Fertigstellungstermins** gemäß § 7 Abs. 3 des Vertragsrahmendokuments berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der AN mit der Einhaltung des genannten Termins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 % des für den jeweiligen Abruf tatsächlich geschuldeten Netto-Vergütung zu verlangen.

Insgesamt darf die Summe pro Jahr der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Vergütung bezogen auf Preisblatt Position 5 (Anlage A1) betragen.

(4) Die TK ist berechtigt, für den Fall der Überschreitung der in 9.2. des EVB-IT Cloudvertrags (Anlage V0) vereinbarten **Reaktions- und Wiederherstellungszeiten** eine Vertragsstrafe auf Grundlage der jährlichen Netto-Vergütung gemäß Position 1 des Preisblattes (Anlage A1) wie folgt zu verlangen:

Ausmaß des Unterschreitens	Messungszeitraum	Vertragsstrafe
<i>in einem Kalendermonat wird bei weniger als 90 % der Störungen die Reaktions- und Wiederherstellungszeit eingehalten</i>	<i>Monat</i>	0,5 %
<i>in einem Kalendermonat wird bei weniger als 80 % der Störungen die Reaktions- und Wiederherstellungszeit eingehalten</i>	<i>Monat</i>	1 %
<i>in einem Kalendermonat wird bei weniger als 70 % der Störungen die Reaktions- und Wiederherstellungszeit eingehalten</i>	<i>Monat</i>	3 %

Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlende Vertragsstrafe pro Jahr nicht mehr als 5 % des Netto-Angebotsvergleichspreises der Positionen 1 gemäß Preisblatt (Anlage A1) betragen.

(5) Die TK ist berechtigt, für den Fall der Unterschreitung der monatlichen Verfügbarkeit in der Betriebszeit eine Vertragsstrafe auf Grundlage der jährlichen Netto-Vergütung gemäß Position 1 des Preisblattes (Anlage A1) wie folgt zu verlangen:

	Messungs- zeitraum	Mindestan- forderung	Vertragsstrafe auf Grundlage der jährlichen Netto-Vergütung gemäß Position 1 des Preisblattes (Anlage A1)
Verfügbarkeit	Monat	<99,0 % ≥ 98,5 %	0,5 %
Verfügbarkeit	Monat	<98,5 % ≥ 98,0 %	1 %
Verfügbarkeit	Monat	< 98,9 %	3 %

Die Prüfung, ob eine Unterschreitung der Verfügbarkeit vorliegt, erfolgt vorwiegend anhand des monatlich vom AN zu erstellenden Serviceberichts. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung pro Jahr zu zahlende Vertragsstrafe nicht mehr als 5 % des Netto-Angebotsvergleichspreises der Positionen 1 gemäß Preisblatt (Anlage A1) betragen.

§ 13 Rücktrittsrecht der TK

(1) Die TK ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die vereinbarte Projektdauer des Gesamtprojekts bzw. eines Teilprojekts (vgl. LB, Anlage V2) um mehr als sechs Wochen überschritten wird und dem Auftraggeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Vor Ausübung des Rücktrittsrechts hat die TK dem AN eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Einhaltung des Zeitplans zu setzen.

Das Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber ferner zu, wenn der Auftragnehmer die Implementierungsleistung endgültig verweigert. In diesen Fällen ist eine vorherige Nachfristsetzung nicht erforderlich.

(2) Ein Rücktritt wegen Verzögerung ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung unerheblich ist. Unerheblich ist eine Verzögerung insbesondere dann, wenn die Überschreitung des Zeitplans die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährdet.

(3) § 323 Abs. 6 BGB bleibt unberührt.

(4) Im Falle des Rücktritts gelten die gesetzlichen Rückgewährpflichten gemäß den §§ 346 ff. BGB. Der Auftragnehmer ist zur Rückzahlung bereits erbrachter Vergütungszahlungen verpflichtet. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer den Wert einer etwaig bereits erfolgten Nutzung der erbrachten Teilleistungen zu ersetzen, soweit diese Nutzung in einem angemessenen Verhältnis zur vereinbarten Vergütung steht.

§ 14 Nutzungsrechte

(1) Der AN räumt der TK an dem im Rahmen dieses Vertrages erstellten bzw. zur Verfügung gestellten Werken (insbesondere Erstellung von Konzepten, Roadmaps, Dokumentationen, Schulungsunterlagen und eines Betriebshandbuches) für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist zum Zeitpunkt der Abnahme

die einfachen, (räumlich) unbeschränkten, dauerhaften, übertragbaren und sich auf alle bekannten Nutzungsarten erstreckenden unbeschränkten Nutzungsrechte an allen Schutzrechten, namentlichen Urheber- und/oder Leistungsschutzrechten, ein.

(2) Durch die Rechtseinräumung ist die TK berechtigt, die Werke ganz oder teilweise im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu veröffentlichen und erhält zur Nutzung der Werke (insbesondere) folgende Rechte:

- das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in Print- und Onlinemedien in unbeschränkter Stückzahl in allen Formen (auch als Plakat, Anzeige, Broschüre, Zeitschrift, Faltblätter, Handzettel, Websites und sonstigen Formen des electronic publishing sei es als ebook, in einer App, in einem Sprachassistenten, etc.) und Sprachen, sei es in gedruckter oder digitaler Form;
- das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung - auch unter Verwendung digitaler Speicher- und (wiederholbarer) Wiedergabemedien (CD-ROM, DVD, Blue-Ray, USB, Festplatten, Speicherkarten, sonstige Speicherformate, ebooks, Apps, in einem Sprachassistenten und sonstige Formen des electronic publishing, streaming etc.) -, unabhängig von der technischen Ausstattung und unter Einschluss sämtlicher digitaler oder interaktiver Systeme;
- das Recht zur öffentlichen Wiedergabe, insbesondere das Recht, die Werke öffentlich durch Online-, Medien- und Telekommunikationsdienste, insbesondere über das Internet - unabhängig vom Übertragungsweg und der verwendeten Protokolle - zugänglich zu machen oder machen zu lassen sowie das Recht, die Werke durch Computerprogramme, Apps, in einem Sprachassistenten, Multimediaanwendungen oder sonstige analoge oder digitale audiovisuellen Wiedergaben jeglicher Art wiederzugeben oder wiedergeben zu lassen;
- das Recht, die Werke in (elektronische) Datenbanken bzw. -netzen einzuspeisen und zu speichern und mittels digitaler oder anderweitiger Technik einer Vielzahl von Nutzern den individuellen Abruf (auch durch streaming), unabhängig von der Form (insbesondere mittels eines Computers, Notebooks, Handys, Tablets, oder sonstigen Gerätes, auch eines sonstigen mobilen Endgerätes insbesondere wearables wie Smartwatches), den individuellen Abruf und das Speichern auf Endgeräten zu ermöglichen unter Einschluss sämtlicher Übertragungswege sowie unter Einfluss sämtlicher Protokolle;
- das Recht zum Vortrag der Werke, einschließlich des Rechts, den Vortrag auf beliebigen Bild- oder Tonträgern sowie Datenträgern aufzuzeichnen und diese auf alle vertragsgegenständlichen Arten sowie im vertraglich vorgesehenen Umfang zu nutzen;
- das Recht zur Vertonung der Werke;
- das Ausstellungsrecht;
- das Recht, die Werke mit anderen Werken zu verbinden und diese in gleicher oder anderer Weise wie die ursprünglich erstellten bzw. zur Verfügung gestellten Werke zu verwerten.

(3) Der AN räumt der TK an den erstellten Werken auch die **einfachen**, unbeschränkten, dauerhaften und übertragbaren, gem. § 31a Abs. 1 UrhG widerruflichen Rechte für die im Zeitpunkt des Vertragschlusses unbekannten Nutzungsarten ein. Die vorgenannten Absätze gelten für die unbekannten Nutzungsarten entsprechend.

(4) Das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung kann unter Verwendung aller analogen, digitalen oder sonstigen Techniken ausgeübt werden bzw. kann die TK von Dritten ausüben lassen. Die so entstandenen Werke dürfen von der TK auf gleiche oder ähnliche Weise wie der hier beschriebene Umfang genutzt werden.

(5) Die TK hat bei Bearbeitungen der Werke - unabhängig davon, ob die Bearbeitung durch die TK selbst oder durch Dritte vorgenommen wird - solche Beeinträchtigungen zu unterlassen, die geistige oder persönliche Rechte des AN am Werk zu gefährden geeignet sind.

(6) Eine Verpflichtung zur Nutzung der ihr eingeräumten und/oder übertragenen Rechte hat die TK nicht. Die TK kann die ihr nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte auch ohne Zustimmung des AN ganz oder teilweise auf Dritte übertragen bzw. Nutzungsrechte einräumen.

(7) Die Anmeldung von Schutzrechten bleibt der TK vorbehalten, insbesondere von nationalen oder europäischen Markenrechten. Der AN hat alles zu unterlassen, was einem solchen Schutz hinderlich sein könnte.

(8) Der AN erklärt, dass bei den von ihm an die TK eingeräumten Nutzungsrechten Schutzrechte Dritter nicht entgegenstehen und er keine diesem Vertrag entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Der AN stellt die TK von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus der möglichen Verletzung ihrer Schutzrechte durch sämtliche im Rahmen dieses Auftrags erbrachten Leistungen geltend machen. Der TK durch die Rechtsverteidigung entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des AN.

(9) Bezüglich der Nutzungsrechte für die EVB-IT Cloudleistungen gelten die Regelungen des EVB-IT Cloud Vertrags.

§ 15 Geheimhaltung

(1) Vertrauliche Informationen sind:

- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.
- Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter dem kaufmännischen Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen (z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte). Technisches Wissen sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).
- Die Mitarbeitenden oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmende zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Der AN hat seine Mitarbeitenden und Dritte, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten und der TK auf Anforderung schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 16 Datenschutz

Bei der Erbringung der Leistung verarbeitet der AN Sozialdaten bzw. personenbezogene Daten im Auftrag der TK. Der AN akzeptiert insoweit die "Regelungen zur Auftragsverarbeitung", die als Anlage V5 Vertragsbestandteil werden.

§ 17 Künstliche Intelligenz

(1) Der AN entscheidet unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt über den Einsatz von KI in sinnvollem Umfang und für konkrete Arbeitsschritte.

(2) Soweit der AN der TK im Rahmen der Leistungserbringung Leistungen zur Verfügung stellt, die der KI-VO unterfallen, gewährleistet der AN, dass seine Leistungen allen gesetzlichen Vorgaben für die Verwendung von KI, insb. der VO (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 (KI-VO), entsprechen.

(3) Dem AN ist bekannt, dass, eProcurement-Anwendungen, die künstliche Intelligenz zur Bewertung oder Auswahl natürlicher Personen – insbesondere Solo-Selbstständiger, Freelancer und Einzelunternehmer – einsetzen, als hochriskante KI-Systeme gemäß Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III Nr. 4 KI-VO einzustufen sind.

(4) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass der AN der Anbieter des KI-Systems i.S.d. KI-VO ist und der TK die Rolle der Betreiberin i.S.d. KI-VO zukommt.

(5) Der AN hält - auch bei Einsatz von KI - die vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Anforderungen an den Schutz von personenbezogenen Daten sowie an den Schutz vertraulicher Informationen und Geschäftsgeheimnisse ein.

(6) Der AN gewährleistet, dass die eingesetzte KI weder direkt noch indirekt mit den Daten trainiert oder weiterentwickelt wird, die der AN von der TK erhält oder die bei der Leistungserbringung für die TK generiert werden.

(7) Der AN gewährleistet auch bei Einsatz von KI die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Anforderungen an die Erbringung der Leistung und insbesondere an die Qualität der Ergebnisse und führt alle hierfür erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen inkl. menschlicher Überprüfungen durch.

(8) Soweit der AN nach diesem Vertrag verpflichtet wird, der TK ausschließliche Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, gewährleistet der AN insbesondere, dass es sich bei den Arbeitsergebnissen trotz des Einsatzes von KI um urheberrechtlich schutzfähige Werke handelt. KI darf in diesem Fall lediglich unterstützend eingesetzt werden.

(9) Soweit im Zusammenhang mit der Nutzung des KI-Systems stehende Anforderungen der KI-VO nicht unmittelbar den AN, sondern die TK als Betreiberin treffen, unterstützt der AN die TK auf deren Verlangen bei der Einhaltung dieser Anforderungen. Der AN stellt der TK insbesondere Informationen für Schulungen bereit, mit denen die TK ihre Verpflichtungen gem. Art. 4 der KI-VO in Bezug auf das KI-System erfüllen kann.

(10) Soweit im Zusammenhang mit der Nutzung des Hochrisiko-KI-Systems stehende Anforderungen der KI-VO nicht unmittelbar den AN, sondern die TK als Betreiberin treffen, unterstützt der AN die TK auf deren Verlangen auch bei der Einhaltung dieser Anforderungen.

(11) Die TK vergütet dem AN den ihm für diese Unterstützung in Abstimmung mit der TK entstehenden Aufwand, soweit die Aufwände nicht ohnehin auch zur Erfüllung der unabhängig von dieser Regelung bestehenden vertraglichen Pflichten angefallen wären.

§ 18 Unteraufträge

(1) Die Übertragung der Ausführung von vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teilleistungen des AN auf einen Unterauftragnehmer oder der Austausch bedarf der vorherigen Information und schriftlichen Zustimmung der TK. Der AN hat der TK im Rahmen dieser Information und vor der Erteilung der Zustimmung eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers einzureichen, in der dieser bestätigt, dass er die auf ihn übertragenen Leistungen erbringen wird und die hierfür benötigten Kapazitäten/Mittel zur Verfügung stellt. Für die im Angebot des AN benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung der TK als erteilt.

Bloße Zulieferungen oder rein unterstützende Tätigkeiten fallen nicht unter den Begriff des Unterauftrags.

(2) Durch die Aufgabenübertragung auf Dritte dürfen die vertrags- und gesetzeskonforme Vertragsdurchführung, insbesondere der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Geheimhaltung nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Der AN ist verpflichtet, in den Vertrag mit seinem jeweiligen Unterauftragnehmer entsprechende Regelungen aufzunehmen und hat auch im Übrigen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des Satzes 1 sicherzustellen. Der AN stellt u.a. sicher, dass der Einsatz und die Vergütung von Unterauftragnehmern nicht gegen EU-Sanktionen verstoßen.

(3) Die Zustimmungserteilung nach Absatz 1 kann von der Prüfung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers anhand der Maßstäbe der Eignungsprüfung im Rahmen der erfolgten Auftragserteilung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen abhängig gemacht werden. Der AN hat für den Unterauftragnehmer hinsichtlich dessen Leistungsanteils die Eignungsnachweise vorzulegen, die seitens der TK auch von ihm selbst gefordert wurden.

Die TK kann eine einmal erteilte Zustimmung widerrufen, falls sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung nicht (mehr) vorliegen, insbesondere wenn sich herausstellt, dass

die Eignung des Unterauftragnehmers wegfällt, das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) die Unterbeauftragung untersagt oder die Unterbeauftragung Störungen im Vertragsverhältnis zwischen AN und TK zur Folge hat.

(4) Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend für jede weitere nachgeordnete Unterbeauftragung. Der AN stellt in diesen Fällen sicher, dass nachgeordnete Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden.

§ 19 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN hat die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zur Zahlung des Mindestlohns verstößt oder verstoßen hat oder dass Tatsachen den Verdacht eines solchen Verstoßes begründen.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt, die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes entstehen. Zudem stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

§ 20 Außerordentliche Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise (Pflege der Schnittstellen und Middleware sowie Implementierung) den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist

die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder

(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder

(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

(f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder

(g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamts für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.

(2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 21 Compliance und Antikorruption

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

§ 22 Haftungsbeschränkung

Es gilt insgesamt die Haftungsbeschränkung gemäß EVB-IT Cloud AGB.

§ 23 Versicherung

- (1) Der AN verpflichtet sich, für den Fall der Inanspruchnahme durch die TK oder Dritte, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichender Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorzuhalten. Die Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 3 Millionen Euro pauschal je Schadenereignis und -jahr.
- (2) Sofern sich der AN bei der Ausführung anderer bedient und soweit diese nicht von dem gemäß Abs. 1 vorzuhaltenden Versicherungsschutz mit umfasst sind, hat der AN sicherzustellen, dass diese ebenfalls eine Abs. 1 entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.
- (3) Diese Versicherungen müssen spätestens zu Beginn der jeweiligen Leistungserbringung Gültigkeit haben und sind während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.
- (4) Auf Verlangen der TK ist während der Vertragsdauer mindestens eine Versicherungsbestätigung des zuständigen Haftpflichtversicherers mit aktuellem Datum vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Versicherung ungekündigt besteht. Zudem muss diese Bestätigung die für die TK ausgeführte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen beinhalten. Bei Bedarf sind weitere Nachweise einzureichen.
- (5) Der AN hat der TK sämtliche Änderungen im Versicherungsumfang, die mit den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 4 im Zusammenhang stehen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 24 Abwicklung des Vertrages

- (1) Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich sämtliche mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Datenträger sowie von der TK überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den AN aktualisierten Form an die TK bzw. an einen von der TK benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit der TK zu vernichten bzw. zu löschen. Der AN kann an den genannten Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- (2) Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Materialien und Datenträger besteht nicht, sofern der AN zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.
- (3) Der AN ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich die zur Verfügung gestellte Hardware (insbesondere Notebook, Tastatur, Maus) in ordnungsgemäßen Zustand auf eigene Kosten an die TK herauszugeben (bei einem Versand muss dieser versichert erfolgen). Das bedeutet, dass die betreffende Hardware voll funktionsfähig ist und keine Abnutzung aufweisen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch im Sinne von § 4 hinausgehen. Wertminderungen durch Abnutzungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstehen, gehen zu Lasten der TK. Stellt die TK Schäden an der Hardware fest, die über den durch die vertragsgemäße Nutzung entstandenen Verschleiß wesentlich hinausgehen, ist die TK berechtigt, diese auf Kosten des AN beseitigen zu lassen.

§ 25 DORA

Bei den vertraglichen Leistungen handelt es sich um IKT-Dienstleistungen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA), da diese Leistungen auch zugunsten der TK Pensionsfonds AG erbracht werden. Für diesen Vertrag gelten daher ergänzend die „Anforderungen gemäß DORA-Verordnung“ aus der Anlage V5.

§ 26 Wechsel des Auftragnehmers

Sofern der AN nicht zugleich der Softwarehersteller ist, erklärt der AN bereits jetzt verbindlich seine Zustimmung dazu, dass dieser Vertrag nebst Anlagen auf den Softwarehersteller übertragen wird.

Die Einzelheiten der Vertragsübertragung regeln die TK, der AN und der Softwarehersteller in einer gesonderten dreiseitigen Vereinbarung.

Die TK behält sich vor, der Übertragung des Vertrages auf den Softwarehersteller nicht zuzustimmen.

§ 27 Sonstige Vereinbarungen

(1) Soweit der Vertrag eine "schriftliche" Zustimmung bzw. Erklärung fordert, ist die Textform (z.B. E-Mail) ausreichend. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzung und Mahnung), es sei denn, die Parteien haben eine strengere Formvorschrift vereinbart. Soweit der Vertrag "Schriftform" fordert, muss eine Erklärung gemäß §§ 126, 126a BGB erfolgen (per Brief mit einer eigenhändigen Unterschrift bzw. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur).

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.

(3) Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Die TK kann eine von ihrer erteilten Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(4) Die Sprache des Vertrages, der Kommunikation zwischen den Parteien und der Vertragsdurchführung ist deutsch.

(5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorgesehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

(7) Gerichtsstand ist Hamburg.

Techniker Krankenkasse
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands

Datum, Auftragnehmer